

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich.

Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Stadt Großröhrsdorf mit den Ortsteilen Kleinröhrsdorf, Bretinig und Hauswalde.

12. Jahrgang

09. März 2018

Nummer 10

Jörg Sprenger und Bernd Körner für ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet

Zu Beginn der Stadtratssitzung am 27. Februar holte Bürgermeisterin Kerstin Ternes die Ehrungen von Herrn Bernd Körner sowie Herrn Jörg Sprenger für ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement nach.



Jörg Sprenger (links) und Bernd Körner (Mitte) überreichte Bürgermeisterin Kerstin Ternes ein Präsent und eine Urkunde zur Stadtratssitzung am 27. Februar.

Beide konnten leider zum Neujahrsempfang am 24. Januar nicht anwesend sein, an dem die eigentliche Auszeichnung verdienstvoller Vereinsmitglieder aus dem Rödertal stattfand.

Vom Heimatförderverein Bretinig-Hauswalde e.V. wurde Herr Bernd Körner für die Auszeichnung „Verdientes Ehrenamt“ vorgeschlagen. Herr Körner engagiert sich seit der Gründung 1994 aktiv für den Heimatförderverein Bretinig-Hauswalde e.V. Zuerst für die Jugend, inzwischen seit 2001 als Vorsitzender. Viel Zeit und Nerven kostete wohl vor allem die Organisation der Bretniger Kirmes zusammen mit Grit Hartmann und vielen weiteren Helfern. Und ihm ist es gelungen, die unterschiedlichen Interessen des Vereines unter einen Hut zu bringen. Das war oft nicht einfach. So brachte er vor allem auch in Hauswalde das kulturelle Leben voran, zum Beispiel mit dem „Open Air“ in Hauswalde und dem Kampf um den „Schuppensch...-Pokal“ auf dem Bolzplatz.

Jörg Sprenger zählt zu den Mitgliedern des Vereins „Einigkeit“ e.V., welche 1992 den 1881 gegründeten Traditionsverein wiederbelebten. Seit dieser Zeit, also seit mehr als 25 Jahren ist er ununterbrochen dabei. Als langjähriger Vizepräsident prägte er den Verein entscheidend. Er plant und organisiert die Veranstaltungen für die ganze Familie maßgeblich mit. Er bringt eigene Ideen ein und versucht, immer das Maximum für den Verein zu erreichen, mit dem Ziel, dessen lange Tradition zu bewahren. Zum Jahresende plante Herr Sprenger sich altersbedingt aus dem Verein zurückzuziehen, hat sich jetzt aber im Interesse des Vereins sogar bereit erklärt, eine weitere Wahlperiode im Vorstand mitzuarbeiten. Das hilft dem Verein sehr.

Daher war es allen Vereinsmitgliedern ein dringendes Bedürfnis, Jörg Sprenger auf diesem Weg für sein Engagement einmal ganz besonders Danke zu sagen.

Tag der offenen Tür in der Oberschule Rödertal

Am Freitag, den 2. März 2018, war es wieder einmal soweit: Die Türen der Oberschule Rödertal öffneten sich für alle Interessierten.

Zur Einstimmung boten Schüler verschiedener Jahrgänge in der Cafeteria einen Programm-Mix aus Musik, Gesang und Rezitation, inklusive einem Schulgeist. Einige Fachschaften hielten für die Kleinen und somit zukünftigen Schüler Probestunden in den Fachkabinetten ab. Natürlich wurde auch umfangreich für den kulinarischen Bereich gesorgt.

Das Schulhaus war bis 19.00 Uhr mit einer Vielzahl Besucher gefüllt - neu dabei: Unser Förderverein der Oberschule Rödertal, der sich der regionalen und privaten Förderung unserer Schule verschrieben hat.

gez. K.-G. Krieger



17. März 2018 Einlass 19 Uhr - Festhalle Großröhrsdorf

Frühlingstanz

Eintritt VVK: 4,00 €
(Stadio Greif, Zöllner's u. Escalé Kauler)
Eintritt AK: 4,99 €

18. März 2018, 14.³⁰ Uhr **Kinderfest**

10. A. - Kinder
Kaufpreis frei!

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**
 Fax 035952.28350
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de
 Internet www.grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Außenstelle Bretinig und Hauswalde ☎ **035952.58309**

Am Klinkenplatz 9, Ortsteil Bretinig
 Fax 035952.56887
 E-Mail heike.schoelzel@grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten der Außenstelle Bretinig

Dienstag:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 - 12.00 Uhr

Bereitschaft - Notfalldienste

Gasstörung	03 51 50 17 888 0	ENSO NETZ
Stromstörung	03 51 50 17 888 1	ENSO NETZ
Trinkwasser	0 35 94-777-0	WVB Bischofswerda
Abwasser	0 35 28-4 33 30	AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr) 112

Krankentransport und

Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116117

(die angegebenen Uhrzeiten gelten jeweils bis zum nächsten Wochentag)

Montag, Dienstag und Donnerstag:	19-7 Uhr
Mittwoch:	14-7 Uhr
Freitag:	von 14 Uhr (bis Montag, 7 Uhr)
Samstag/Sonntag:	rund um die Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Leitstelle Feuerwehr 03571 - 19296

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

10.03.	9 - 11 Uhr	Frau Dr. Bohry	035952-58344
11.03.	9 - 11 Uhr	Bischofswerdaer Str. 38, OT Bretinig, Großröhrsdorf	

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft

von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

09.03.	Löwen-Apo.	Pulsnitz, J.-Kühn-Platz 17	035955-72336
10.03.	Elefanten Apo.	Radeberg, Röderstraße 1	03528-447811
11.03.	R.-Koch-Apo.	Pulsnitz, R.-Koch-Str. 3	035955-45268
12.03.	Linden-Apo.	Langebrück, Liegauer Str. 6	035201-70011
13.03.	Heide-Apo.	Radeberg, Schillerstraße 95 a	03528-442770
14.03.	Mohren-Apo.	Radeberg, Hauptstraße 4	03528-445835
15.03.	Löwen-Apo.	Radeberg, Badstraße 17	03528-442228

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 19 - 7 Uhr
 Sa + So ganztägig,
 nur nach telef. Anmeldung!

09.03. - 16.03. Frau TÄ Junkert, Radeberg,
 Tel. 0160/1252984

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag und wird in einer Auflage von 4700 Stück im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf **zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt**. Einzel Exemplare können zum Einzelbezugspreis von 1,50 EUR von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf über den Postweg erworben werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Grdf., Tel.: 035952 - 283-0. Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Grdf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952 - 283-0

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadtverwaltung): **Freitag der Vorwoche**, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: **Montag der Erscheinungswoche** 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisen der Müller & Kunze GbR.

Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werboredaktion.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 37. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 27. Februar 2018

- Bekanntgabe **Beschluss StR 22-36./18n** aus der 36. nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 30. Januar 2018
 Abschluss eines Mietvertrages für eine Kindertagesstätte im Domizil „Alte Weberei“
- **Beschluss StR 307-37./18**
 Annahme und Verwendung von Spenden
- **Beschluss StR 308-37./18**
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur 4. Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Großröhrsdorf
- **Beschluss StR 309-37./18**
 Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Großröhrsdorf
- **Beschluss StR 310-37./18**
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Stiftstraße“
- **Beschluss StR 311-37./18**
 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Stiftstraße“
- **Beschluss StR 312-37./18**
 Sanierungsgebiet „Ortskern“ Bretinig-Hauswalde - Aufhebung der Sanierungssatzung
- **Beschluss StR 313-37./18**
 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)
- **Beschluss StR 314-37./18**
 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Großröhrsdorf (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Großröhrsdorf (Fäkaliensatzung)

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf betreibt die Entsorgung der in ihren Zuständigkeitsbereich in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden häuslichen Abwässer und Fäkalien als öffentliche Einrichtung getrennt nach den Entsorgungsgebieten Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf und Bretinig/Hauswalde gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 28.03.2017.
- (2) Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Als angefallen gelten die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten häuslichen Abwässer und Fäkalien.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr und die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlageninhalte.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Großröhrsdorf zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Die Benutzungs- und Übertragungspflicht nach Abs. 1 betrifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit von der zuständigen Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme ist der Stadt vorher anzuzeigen. Diese prüft die fachgerechte Ausbindung.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang endet, sobald ein Grundstück an eine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen wird und die Abwässer auf diesem Wege einer ordnungsgemäßen Reinigung und Beseitigung zugeführt werden.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - Stoffe, - auch in zerkleinertem Zustand - , die zu Verstopfungen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),
 - feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe),
 - Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 - farbstoffhaltiges Abwasser, Farben und Lösungsmittel jeder Art,
 - Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

§ 4

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt oder dem beauftragten Unternehmen etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgesetzten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben zu gewähren nach § 4 Abs. 1 und 2
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,

Öffentliche Bekanntmachung

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang zum Grundstück in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

§ 5

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen.
- (3) Die Stadt Großröhrsdorf kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube ist mindestens für fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt Großröhrsdorf festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt Großröhrsdorf ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt Großröhrsdorf bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unaufgefordert bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Zusendung der Entsorgungsnachweise bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

§ 6

Betrieb privater Kleinkläranlagen und privater abflussloser Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht. (→)

Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt bei Bedarf unverzüglich das beauftragte Entsorgungsunternehmen informiert. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt Großröhrsdorf unverzüglich zuzusenden; §5Abs. 5 Pkt. a) bleibt unberührt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt Großröhrsdorf mitgeteilt, so erfolgt eine fachgerechte Entsorgung, welche die Stadt veranlasst.
- (4) Die Stadt Großröhrsdorf kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Er hat die Stadt Großröhrsdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Gebühren

§ 8

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung der Abfuhrfahrzeuge gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist. Hinzu kommen die Schlauch-Mehrlängenzuschläge.

§ 9

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf

- (1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:
- bei Kleinkläranlagen
 - für den ersten angefallenen m³ Fäkalschlamm 31,86 Euro
 - für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 18,49 Euro
 - bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro
 - bei abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichen Abwasser)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

- (2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

• mehr als 20 m bis 30 m	1,61 Euro/m
• mehr als 30 m bis 40 m	2,08 Euro/m
• mehr als 40 m bis 50 m	2,32 Euro/m
• mehr als 50 m	5,77 Euro/m

§ 10a

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Brettnig/Hauswalde

- (1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:
- bei Kleinkläranlagen für den ersten angefallenen m³ Fäkalschlamm 31,86 Euro
 - für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 18,49 Euro
 - bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro
 - bei abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichen Abwasser)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

- (2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

• mehr als 20 m bis 30 m	1,61 Euro/m
• mehr als 30 m bis 40 m	2,08 Euro/m
• mehr als 40 m bis 50 m	2,32 Euro/m
• mehr als 50 m	5,77 Euro/m

§ 11

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben der Stadt Großröhrsdorf überlässt,
 2. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Großröhrsdorf nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt Großröhrsdorf nicht den ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bis 50 Euro oder mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 13

Entsorgungsunternehmen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich zur Entsorgung seines Grundstücks der Firma zu bedienen, welches von der Stadt Großröhrsdorf beauftragt wurde.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.
 (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Fäkalienatzungen der Stadt Großröhrsdorf vom 01.01.2015 sowie der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 01.01.2015 einschl. der Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



SATZUNG

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626ff.); beschließt der Stadtrat Großröhrsdorf am 27.02.2018 folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ Bretnig-Hauswalde

Die vom ehemaligen Gemeinderat am 04.06.1996 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“

Öffentliche Bekanntmachung

Bretnig-Hauswalde, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 14.12.1996, sowie die

1. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom ehemaligen Gemeinderat am 10.12.2002 beschlossen und am 11.01.2003 bzw. 25.01.2003 öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten und die
 2. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom ehemaligen Gemeinderat am 27.03.2008 beschlossen und am 04.04.2008 öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten
- werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 27.02.2018 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Lageplan zur Aufhebungssatzung

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

(->)

Öffentliche Bekanntmachung

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Großröhrsdorf (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund von § 132 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, in Verbindung mit §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 01.01.2018 und §§ 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 01.01.2018 hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Großröhrsdorf erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Großröhrsdorf bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von
 - 1.1. Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6,0 m
 - 1.2. Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10,0 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7,0 m
 - 1.3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14,0 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8,0 m
 - 1.4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten 18,0 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - 1.5. Industriegebieten 20,0 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m
 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5,0 m
(mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr.5a)
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21,0 m
(mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr.4a, 5a)
 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,0 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs.1 und 2 findet Anwendung;

Öffentliche Bekanntmachung

5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteile der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,0 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs.1 und 2 findet Anwendung;
 6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, bis zu einer Breite von 20,0 m;
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs.1 Nr.1, 3, 4a und 5a angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, die Maße in den Nr.1 bis 3 mindestens aber um 8,0 m
Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
Erschließt eine Verkehrsanlage Baugebiete unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs.1 Nr.1.1. bis 1.5. angegebenen Breiten.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs.1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb der Grundflächen sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Grundflächen
 3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
 4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen. Der Erschließungsaufwand umfasst auch Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Die Fläche der von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die Flächen der von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

Öffentliche Bekanntmachung

2. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs.2) mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 10) und Art (§ 11) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 9 Abs.2	0,5
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5
8. für jedes weitere über das sechste Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).“
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs.1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe des Bauwerkes die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs.1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs.1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) auch

Öffentliche Bekanntmachung

Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.“

- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete, z.B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 7 bis 9 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
 1. bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
 2. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO). § 7, Abs.2 gilt entsprechend.“
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der BauNVO ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs.2.
- (3) Abweichend von Abs.1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechend Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs.2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder
 3. nur mit Nebenanlagen i.S. von § 9 Abs. 3 bebaut sind.

§ 11

Artzuschlag

- (1) Für die Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in einer entsprechend § 7 Abs. 2 vergleichbaren Weise genutzte Grundstücke in allen übrigen Gebieten, sind die in § 6 Abs.3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs.1 Nr. 5b. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 9 Abs. 2 fallenden Grundstücke.

§ 12

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Stadt stehende Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs.1 Nr.1-6 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6-11 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstückes bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier oder mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

§ 13

Kostenstapung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,

Öffentliche Bekanntmachung

5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 6. die Parkflächen,
 7. die Grünanlagen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen
 9. die Entwässerungsanlagen,
 10. die Immissionsschutzanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs.1 Nr.1) sind endgültig hergestellt, wenn sie
 1. eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. entwässert werden,
 3. beleuchtet werden.
 Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche (§ 2 Abs.1 Nr. 4a) oder Grünanlage (§ 2 Abs.1 Nr. 5a) vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und gegebenenfalls gegeneinander haben und
 - Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1, Nr.1 ausgebaut sind,
 - Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Nichtbefahrbare Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.2 sowie Sammelstraßen im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.3 sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs.1 ausgebaut sind.
- (3) Selbstständige Parkflächen (§ 2 Abs.1 Nr.4b) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 ausgebaut sind.
- (4) Selbstständige Grünanlagen (§ 2 Abs.1 Nr.5b) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (5) Selbstständige Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs.1 Nr.6) sind endgültig hergestellt, wenn sie als Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt sind.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 15

Vorausleistungen

- Die Stadt erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen
1. bis zu einer Höhe von 70 v.H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist,
 2. bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs.3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 20.05.2000 und
 - b) die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 24.10.2000; in der Fassung der 1. Änderung vom 20.03.2001 und der 2. Änderung vom 05.06.2001 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Auslage Bebauungsplan „Stiftstraße“

Der Stadtrat Großröhrsdorf hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 mit Beschluss-Nr. StR 311-37./18 den Bebauungsplan „Stiftstraße“ bestehend aus Planteil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 01. September 2017 mit redaktionellen Änderungen vom 30. Januar 2018 auf der Grundlage des §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gem. §10 Abs. 3 BauGB mit der Veröffentlichung in Kraft.

Den Bebauungsplan und die Begründung kann jedermann im Rathaus Großröhrsdorf, Bauverwaltung, Rathausplatz 1 während der Sprechzeiten

montags	8.30-12.00 Uhr		
dienstags	8.30-12.00 Uhr	und	13.00-18.00 Uhr
donnerstags	8.30-12.00 Uhr	und	13.00-18.00 Uhr
freitags	8.30-12.00 Uhr		

Eine Verletzung der in §215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des §44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ternes
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf, des Eigenbetriebes „Abwasser-

Öffentliche Bekanntmachung

beseitigung“ Bretinig/Hauswalde und des Eigenbetriebes Großröhrsdorf für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit von

Montag, dem 12.03.2018 bis Dienstag, dem 20.03.2018

in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Großröhrsdorf zu den ortsüblichen Geschäftszeiten einschließlich Mittwoch, dem 14.03.2018, öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages, nach dem letzten Tag der Auslegung, den 29.03.2018 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Finanzverwaltung

Stadtnachrichten

Aus der 37. Sitzung des Stadtrates berichtet

Auch in der Sitzung am 27. Februar durfte der Stadtrat erfreulicherweise wieder die Annahme von Spenden beschließen. Demnach darf sich der Hort der Praßerschule über drei Spenden in Höhe von insgesamt 350,00 € freuen. Die Stadt erhielt eine Spende in Höhe von 1500,- € von der Erbgemeinschaft Pemper-Stoler, welche für die Spielplätze in Großröhrsdorf verwendet werden soll. An dieser Stelle ein herzlicher Dank an alle Spender!

Im nächsten Tagesordnungspunkt beriet der Stadtrat über die eingegangenen Stellungnahmen zur 4. Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, um im Anschluss die entsprechende Satzung zu beschließen. Der Flächennutzungsplan beschreibt langfristige Leitlinien für die Stadtentwicklung, aber schafft kein Baurecht. Verabschiedet wurde das Papier jetzt mit großer Mehrheit. Allerdings erst nach einer heftigen Debatte um den Kleinröhrsdorfer Baustandort in der zweiten Reihe an der Großröhrsdorfer Straße.

Auch die nächsten zwei Tagesordnungspunkte hatten die Schaffung von Flächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern zum Gegenstand. Im Rahmen der Innenverdichtung soll die Fläche am alten Krankenhaus im Bereich der Stiftstraße für Wohnbebauung ausgewiesen werden. Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 27. April 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stiftstraße“ beschlossen. Der Entwurf lag vom 04.12.2017 – 04.01.2018 öffentlich aus. Da es keine Einwände zum Entwurf gab, welche eine Überarbeitung und eine erneute Auslage des Entwurfes erforderlich machen, konnten die Stellungnahmen durch den Stadtrat abgewogen und die Satzung beschlossen werden.

Im Anschluss hob der Stadtrat die Sanierungssatzung „Ortskern“ Bretinig-Hauswalde auf. Der Durchführungszeitraum endete dafür am 31.12.2017. Privates Eigentum konnte umfassend saniert werden, aber auch die Hofescheune als Gemeinbedarfseinrichtung. Brachgefallene, nicht mehr zu erhaltende Bausubstanzen wie die alte Schule am Klinikenplatz und das Brauereigebäude wurde abgerissen und die Flächen neuen Nutzungen zugeführt. Grundlegend hat sich das Erscheinungsbild von Straßen und Plätzen im Ortskern verbessert.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Bretinig-Hauswalde in die Stadt Großröhrsdorf sind die Satzungen anzupassen. Aus diesem Grund beschloss der Stadtrat jeweils die überarbeitete und angepasste Fäkalienatzung und die Erschließungsbeitragssatzung.

Onlinebieterverfahren Wohnhaus Ringstraße 7-9

Die Stadt Großröhrsdorf verkauft per Onlinebieterverfahren das Wohnhaus Ringstraße 7-9 im Ortsteil Bretinig. Angebote können dafür bis zum 05.04.2018, 10:00 Uhr abgegeben werden.

Kurzbeschreibung:

Das Objekt befindet sich am Stadtrand in ruhiger Lage. Das Grundstück hat eine Größe von 1.917 m². Parkplätze befinden sich an der gegenüberliegenden Straßenseite auf einem separaten Grundstück und werden mitverkauft. Die Fläche des Parkplatzes beträgt 171 m².

Stadtnachrichten

Das Wohnhaus besteht aus zwölf Wohneinheiten von denen neun vermietet sind. Die Wohnfläche von insgesamt 687 m² verteilt sich auf sechs 2-Raum-Wohnungen mit einer Größe von je 48,5 m² und sechs 3-Raum-Wohnungen mit je 66 m² Fläche. Die Jahreskaltmiete liegt aktuell bei 16.010,88 €.



Das in den Jahren 1989/90 errichtete Mehrfamilienhaus ist unsaniert. Das Gebäude ist voll unterkellert.

Die Wohnungen verfügen über eine Ofenheizung. Die Schornsteine der Wohneinheiten sind marode.

Ein Gasanschluss liegt am Gebäude an.

Eine Besichtigung erfolgt nach Vereinbarung.

Der Verkauf erfolgt gegen Gebot. Das Mindestgebot beträgt 457.000 €. Informationen zum Ablauf des Gebotsverfahrens finden Sie unter Verfahrenshinweise.

Weitere Angaben zum Objekt sowie ausführliche Informationen zum Onlinebieterverfahren finden Sie unter:

<http://www.grossroehrsdorf.de/web/leben-wohnen/wohnen/onlinebieterverfahren.php>



Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am **Dienstag, dem 13. März 2018, 19.00 Uhr** im Vereinsraum der Festplatzgaststätte am Rödertalstadion statt.

D. Zanke, Kreisverkehrswacht Bautzen e.V.

Seniorentreff Großröhrsdorf

Unser nächster Treff findet am **Donnerstag, dem 15. März, 14.00 Uhr** im Großen Vereinsraum der Kulturfabrik statt. Herr Fünfstück wandert mit uns in einem Lichtbildervortrag durch die Sächsische und Böhmisches Schweiz.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen (Unkostenbeitrag 2,- €).

Die Organisatoren

Nachruf

Mit tiefer Trauer mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass

Herr Friedhelm Mai

verstorben ist.

Herr Mai war von 1990 bis 1999 Mitglied des Gemeinderates Kleinröhrsdorf und erwarb sich in dieser Funktion Achtung und Anerkennung.

Unser Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seinen Angehörigen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin
der Stadt Großröhrsdorf

Heidrun Helaß
Ortsvorsteherin
Ortsteil Kleinröhrsdorf

Stadtnachrichten

VVO-Infomobil macht Halt in Großröhrsdorf

„Neben allen Neuigkeiten rund um Bus und Bahn haben wir jetzt den druckfrischen Eisenbahn-Netzplan für ganz Sachsen im Gepäck“, sagt Jens Richter, Infomobilmfahrer des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) zur aktuellen Tour durch den Verbundraum. Der Faltplan „Eisenbahn in Sachsen“ gibt einen Überblick über alle Bahnstrecken im Freistaat. Zudem enthält er Informationen zu den fünf Verkehrsverbänden, Kontaktmöglichkeiten und Hinweise zu Tickets und Tarifen. So bleibt das Umsteigen auf Bus und Bahn in ganz Sachsen übersichtlich, denn auf den Gleisen ist es bunt geworden: Heute sind in Sachsen 15 Bahngesellschaften unterwegs. Von A wie abellio über D wie DB Regio bis V wie Vogtlandbahn.

Am 6. April 2018 veranstaltet der VVO wieder seinen beliebten Entdeckungstag. Passenden Ausflugstipps und alle Informationen werden dafür in einer Broschüre zusammengefasst. Auch diese ist natürlich am VVO-Infomobil erhältlich.

Das VVO-Infomobil ist täglich im Verbundraum unterwegs. Besonders Orte, wo es kein Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen gibt, sind Ziele des blauen Transporters mit den großen Piktogrammen. Hier erhalten alle Fahrgäste aus erster Hand die notwendigen Infos und Tickets zum öffentlichen Nahverkehr. Station macht das VVO-Infomobil hauptsächlich auf Märkten und Messen, kann aber auch individuell für Veranstaltungen oder von Schulen gebucht werden.

Tourdaten:

Datum: Dienstag, 13. März 2018

Ort: Großröhrsdorf, Wochenmarkt am Rathaus

Zeit: 9 bis 12 Uhr

Senioren-Geburtstage



Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Helga Glück	am 12.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Gertraut Schott	am 13.03.	zum 90. Geburtstag
Frau Emma Braznikova	am 14.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Günter Hoffmann	am 15.03.	zum 80. Geburtstag
Herrn Bernd Gelbhaar	am 17.03.	zum 75. Geburtstag

Ortsteil Hauswalde

Herrn Rudolf Riegel	am 14.03.	zum 85. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

Ortsteil Kleinröhrsdorf

Frau Jutta Wende	am 17.03.	zum 75. Geburtstag
------------------	-----------	--------------------

*Der Stadtrat, die Ortschaftsräte, die Bürgermeisterin
und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen
den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Vereine und Verbände



Heimatförderverein Bretnig-Hauswalde

Einladung

Am **14. März** führen wir einen Heimatabend im Versammlungsraum der ehemaligen Schule im Ortsteil Hauswalde durch.

Beginn: 19:00 Uhr

Zu diesem laden wir alle Vereinsmitglieder und Gäste sehr herzlich ein. Als Referentin haben wir Frau Moschke vom Staatsfilialarchiv Sachsen, Außenstelle Bautzen, eingeladen. Sie wird zu nachfolgenden Themen referieren:

1. Staatsfilialarchiv Sachsen, Außenstelle Bautzen – Archiv der Oberlausitz
Frau Moschke ist Archivarin im Staatsfilialarchiv Bautzen und wird uns einen Überblick zu den Beständen dieses Archives geben.

Vereine und Verbände

2. Hauschroniken des Dorfes Oberlichtenau

Für viele Orte werden zur Zeit „Hauschroniken“ erstellt. Frau Moschke wohnt in Oberlichtenau. Für diesen Ort wurden bereits Hauschroniken erstellt, die uns Frau Moschke vorstellen wird.

Unsere Interessengruppe hat sehr viele Bücher, Akten und Urkunden vom Staatsfilialarchiv Bautzen und dem Gemeindearchiv Bretnig-Hauswalde in unser vereinseigenes Archiv übernommen, gesichtet und zum Teil bereits in übersichtlicher Form in Tabellen zusammengefasst.

Für Hauswalde sind wir nun in der Lage, zu allen Grundstücken den Eigentümern eine Chronik zu ihrem Grundstück zu übergeben, in der für den Zeitraum von 1580 bis 1950 viele Angaben enthalten sind. So zum Beispiel wann das Grundstück erstmalig bebaut wurde, die Eigentümerfolge, die alten Hausnummern (von 1780 bis 1849 und 1849 bis 1971) und verschiedenes mehr. Dazu werden wir an diesem Abend einiges vorstellen.

Heimatförderverein Bretnig-Hauswalde

Interessengruppe Regionalgeschichtliche Forschung

Wanderfreunde Bretnig-Hauswalde

Am **Sonntag, dem 11.03.2018** führt uns Wanderleiterin Renate Peitz „Rund um das Rödertal“. Die Wanderstrecke beträgt ca. 10 km. Treffpunkt ist 9.00 Uhr am Klinkenplatz.

F. G.



TSG Bretnig-Hauswalde – Kegeln

Spielbericht 03.03.18 - Männer

SV Turbine Bautzen 2280 Holz - TSG Bretnig-Hauswalde 2481 Holz
Am 03.03.2018 waren wir zu Gast bei der heimstarken Mannschaft des SV Turbine Bautzen 2. Trotz eines Handycaps bei Andreas Petzschke (Auswechslung nach dem 20. Wurf) konnte der Ersatz Paul Liebold 416 Holz gemeinsam mit Bernd Händler 413 Holz einen Vorsprung von 156 Holz erkämpfen.

Nach dem 2. Durchgang sah, dank Thomas Füssel mit 431 Holz und Mirko Nitzsche mit 392 Holz, alles nach einem deutlichem Sieg aus. Torsten Haase mit 408 Holz und Hans-Dieter Wagner mit 421 Holz machten den Sieg komplett und schlossen den Wettkampf mit 201 Holz Vorsprung ab.

Kommentar: Paul Liebold



FSV Bretnig-Hauswalde e.V.

Ergebnisse:



Sonnabend, 03.03.

Männer-Kreisfreundschaftsspiel:

SpG FSV 2./Rammenau 2. – Hermsdorfer SV 1:1
Tor: W. Richter

Vorschau:

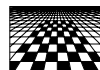
Sonnabend, 10.03.

B-Jugend: SpG FSV/Pulsnitz 2. – SpG SV Zeißig 10.30 Uhr
Männer: Arnsdorfer FV – FSV 1. 15.00 Uhr

Sonntag, 11.03.

F-Jugend: FSV – Lomnitzer SV 09.00 Uhr
C-Jugend: Arnsdorfer FV – FSV 10.00 Uhr
A-Jugend: SpG FSV/Pulsnitz – FV Ottendorf-Okrilla 1. 10.30 Uhr
Männer-Kreisfreundschaftsspiel:
SpG FSV 2./Rammenau 2. – FC Dresden 2. 13.00 Uhr

Weitere Informationen unter www.fsv-bretnig-hauswalde.de



SC1911 - Abteilung Schach

Sara Sophie Thalheim – Bezirkseinzelnmeisterin 2018

Traditionell fanden die Bezirkseinzelnmeisterschaften der Jugend im Schach in der zweiten Ferienwoche der Winterferien in Sebnitz statt. Mit 4 Teilnehmern ging der SC 1911 Großröhrsdorf in den Altersklassen U12, U14w, U16 und U18 an den Start. Gespielt wurden je nach

Vereine und Verbände

Teilnehmerzahl in den unterschiedlichen AKs zwischen 5 und 7 Runden, ehe die neuen Bezirkseinzelsemeister feststanden.

Als aussichtsreichste Kandidatin des SC 1911 Großröhrsdorf ging Sara Sophie Thalheim in der AK U14w in den Wettkampf. Sie spielte ein gemischtes Turnier mit den Mädchen der AK U12 und U14, wobei diese jedoch getrennt gewertet wurden. Sara spielte ruhig und besonnen.

Das entscheidende Match um den Titel der Bezirkseinzelsemeisterin fand erst am letzten Wettkampftag statt. Bis dahin hatte Sara keine einzige Partie verloren und musste nur einen halben Punkt für ein Remis abgeben. Am Ende siegte sie sicher und durfte nach mehreren Vizebezirksemeisterstiteln das erste Mal auch den Pokal der Bezirkseinzelsemeisterin für den Spielbezirk Dresden entgegen nehmen.



Damit ist sie gleichzeitig zur Sachsen-einzelsemeisterschaft, welche eine Woche nach Ostern in Sebnitz stattfinden wird, qualifiziert.

Julian Minkwitz nahm das letzte Mal bei einer Bezirkseinzelsemeisterschaft der Jugend in der AK U18 teil. Seine Spiele waren solide und am Ende erreichte er in einem starken Starterfeld den 5. Rang mit 4 aus 7 Punkten. Mit diesem Ergebnis sicherte er sich einen Platz für die am 11.03.2018 stattfindende Zusatzqualifikation zur Sachsen-einzelsemeisterschaft.

Jonas Thalheim und Moritz Bär erkämpften sich in ihren Altersklassen Platzierungen im Mittelfeld.

STH



SC 1911 - Abteilung Fußball

Rückblick:

Herren	SC 1911 - SG Großnaundorf	1:0
A-Junioren	SC 1911 - SpG SV Zeißig/Lohsa/Weißkollm/Bergen	1:3
C-Junioren	SG Weixdorf - SC 1911 1.	3:1

Vorschau:

Sa., 10.03.

09:00	D-Junioren	1. Kreisliga	SC 1911 - SV Post Germ. Bautzen
09:00	C-Junioren	1. Kreisliga	Hoyerswerdaer FC 2. - SC 1911 2.
15:00	Herren	1. Kreisliga	TSV Wachau - SC 1911 2.

So., 11.03.

10:30	A-Junioren	1. Kreisliga	SpG Großnaundorf/Lomnitz - SC 1911
10:30	C-Junioren	1. Kreisliga	TSV Pulsnitz 1. - SC 1911 1.
15:00	Herren	Kreisoberliga	SV 1910 Edelweiß Rammenau - SC 1911

Weitere Infos und Spielberichte unter: www.sc1911.de



SG Kleinröhrsdorf e.V. - Abt. Kegeln

www.kegeln-in-kleinroehrsdorf.de

1. Herren - OKV-Klasse

SV Motor Mickten DD 2. - SG Kleinröhrsdorf 1. 2964:3058 2:6
 Am Samstag ging unsere Reise zu den Tabellennachbarn nach Mickten. Von Beginn an kam eine kleine Endspielstimmung auf, denn wer verliert, hätte wohl keine guten Chancen für den Staffelsieg. Das Taktieren ging schon bei der Mannschaftsaufstellung los. Heiko Hornuff wollte endlich mal wieder sein Leistungsvermögen abrufen, um einen entscheidenden Punkt zu holen. Mit 527 Holz und dem zweitbesten Tagesergebnis ließ er seinem Mitspieler keine Chance. Auch Tino Braun und Olaf Schurig kamen ohne Probleme über die vier Bahnen. Robert Kunz holte durch bessere Holzzahl seinen Punkt. Martin Dölling und Stephan Hürriig mussten durch zum Teil unkonzentrierte Spielweise ihre

Vereine und Verbände

Gegner ziehen lassen. Nun heißt es für die letzten beiden Spiele noch mal alle Kräfte sammeln und den Blick nach ganz oben zu richten. Wir spielten mit: Martin Dölling 490, Heiko Hornuff 527, Tino Braun 496, Stephan Hürriig 496, Olaf Schurig 542 und Robert Kunz 507 Holz.

2. Herren - Kreismeisterliga: Kleinröhrsdorf gewinnt das Kellerduell gegen Kamenz in einem echten Herzschlagfinale

SG Kleinröhrsdorf II. - SG Kraftverkehr Kamenz 2472:2464
 Am vergangenen Wochenende empfingen wir die SG Kraftverkehr Kamenz zum Kellerduell. Die Partie versprach Brisanz, schließlich war für den Tabellenletzten aus Kamenz ein Sieg gegen uns die letzte Möglichkeit noch auf den Klassenerhalt hoffen zu können. Wir hingegen konnten einen riesigen Schritt zum Erreichen dessen tun.

Anfangs sah es nicht gerade gut aus für uns. Unsere Leistungen passeten teilweise richtig gut zu einem Kellerduell. Aber speziell unsere Tagesbesten Sven Bürger (427) und André Seidel (426) konnten ebenfalls schwache Kamenzer Leistungen ausnutzen und für uns Boden gut machen. Martin Dölling machte den Sieg schließlich mit seinen 413 Holz in einem nervenaufreibenden Herzschlagfinale perfekt.

Der Traum vom Klassenerhalt scheint nun zumindest sportlich gesehen greifbar nahe. Doch auf Grund von massiven Umstrukturierungen in den oberen Ligen sind die Auf- und Abstiegsverhältnisse unklar. Es bleibt also nur abzuwarten und bis zum Schluss Gas zu geben.

Für die SGK spielten: M. Schäfer 399, T. Klengel 396, A. Seidel 426, D. Seidel 411, S Bürger 427 und M. Dölling 413 Holz

Handballclub Rödertal - Die Rödertalbienen

1. Bundesliga Frauen: HC Rödertal muss sich nach großem Kampf doch geschlagen geben

HSG Bad Wildungen Vipers – HC Rödertal 24:20 (14:11)
 Die Rödertalbienen können lange gut mithalten, verlieren ihr erstes Auswärtsspiel der Rückrunde dennoch mit 20:24.

Erneut standen Bienen-Coach Maximilian Busch die Langzeitverletzten Grete Neustadt, Lisa-Marie Ostwald, Sandra Szary und Jurigta Markeviciute nicht zur Verfügung. Dafür stand Julia Mauksch nach ihrer Krankheit direkt in der Start-Sieben.

Trotz Anwurf für den HC Rödertal konnte die HSG Bad Wildungen den ersten Treffer in einem spannenden Spiel, durch Anna Frankova (3 Tore), für sich verbuchen. Sie war auch die einzige Ex-Biene, die zu Beginn in der Startformation stand. Erst zwei Minuten später kamen die Bienen durch einen 7-Meter von Tamara Bösch (8/6 Tore), heute erfolgreichste Torschützlin auf dem Feld, zum Ausgleich. In der Folge entwickelte sich ein munteres Hin und Her, bei dem sich beide Seiten nichts schenkten.



Foto Christian Skomudek

Allerdings war diese Phase des Spiels auch durch viele Fehler im Angriff geprägt. Keine Mannschaft konnte sich vom jeweiligen Gegner entscheidend absetzen. Die Rödertalbienen zeigten sich vor allem in der Abwehr, im Vergleich zur Vorwoche, stark verbessert. (→)

Vereine und Verbände

Erst durch ein Überzahlspiel kurz vor dem Ende der ersten Halbzeit sollte eine kleine Vorentscheidung fallen. Diese zwei Minuten nutzen die Vipers zu einem 3:0-Lauf. Dadurch ging es mit einem 11:14-Rückstand in die Kabine.

HCR-Coach Busch hielt die Ansprache zur Halbzeitpause kurz und knapp. Nach sieben Minuten waren die Bienen zurück auf dem Parkett und bereit für die zweiten 30 Minuten.

Bad Wildungen nutzte den eigenen Anwurf und zog auf 15:11 durch Laura Vasilescu (6/4 Tore) davon. Allerdings kämpften die Bienen verbissen um den Anschluss. Stefanie Hummel (3 Tore) wurde im Kreis gefoult und den fälligen Strafwurf traf Bösch zum 12:15. Als direkt danach Brigita Ivanauskaitė (3 Tore) auch noch den 13:15-Anschlussstreffer verwandelte, schien das Spiel wieder offen.

Leider folgte danach die schlechteste Phase im Spiel der Bienen. Zu individuellen Fehlern kam nun auch noch Pech. Teilweise wurden einfachste Chancen nicht genutzt. Allein die Außenspielerinnen hatten mehrere hochkarätige Möglichkeiten, um den Rückstand weiter zu verkürzen. Doch die Zielgenauigkeit fehlte. Dadurch gelang den Vipers ein 4:0-Lauf zum 19:13.

Die Partie ebte zunächst etwas ab. Tore waren Mangelware. Dann zeigten die Rödertalbienen wieder einmal ihr Kämpferherz und ließen sich auch von diesem Rückstand nicht unterkriegen. Auch die rote Karte für Ivanauskaitė die einen Tempo-Gegenstoß nur durch ein Foul unterbinden konnte, brachte den Rest der Mannschaft nicht ins Wanken.

Mit drei Toren innerhalb von fünf Minuten zum zwischenzeitlichen 20:22 meldeten sich die Bienen zurück. Das Spiel schien auf der Kippe zu stehen. Allerdings ließ sich die HSG Bad Wildungen mit der Unterstützung der eigenen Fans nicht aus der Ruhe bringen und brachte mit zwei Toren nacheinander die Partie zu Ende. So stand nach dem Schlusspfiff eine bittere 20:24-Niederlage aus Sicht der Rödertalbienen auf dem Tableau.

HCR-Trainer Maximilian Busch: „Ich bin aus drei Gründen stolz auf meine Mannschaft. Sie haben heute alles gegeben, meine Mannschaft hat wieder gebrannt und hart gearbeitet und wir waren über 60 Minuten die bessere Mannschaft. Es lag heute nicht an einer einzelnen Aktion. Wir hatten genug Möglichkeiten, um das Spiel zu unseren Gunsten zu drehen. Trotzdem geht unsere Leistungskurve weiter nach oben. Nun freue ich mich auf das Heimspiel gegen Borussia Dortmund.“

HCR: Nele Kurzke, Ann Rammer, Tamara Bösch (8/6), Brigita Ivanauskaitė (3), Sarolta Selmeci (3), Stefanie Hummel (3), Julia Mauksch (1), Egle Alesiuaitė (1), Kathleen Nepolsky (1), Jessica Jander, Kamila Szczecina, Tammy Kreibich, Joanna Rode, Jacqueline Hummel (n.e.), Izabella Nagy (n.e.), Lisa Loehnig (n.e.)

7-m: 7/6:7/6 Strafen: 2 x 2 Min. / 2 x 2 Min., Disqu.: 0:1

Zuschauer: 700

Spielverlauf: 2:1 (5.), 4:4 (10.), 5:5 (15.), 7:7 (20.), 11:10 (25.), 14:11 (30.), 17:13 (35.), 19:14 (40.), 21:16 (45.), 21:17 (50.), 22:19 (55.), 24:20

Spielbericht: Florian Triebel, Fotos: Christian Skomudek

Mitteldeutsche Oberliga (MDOL F): Juniorteam gewinnt auch in Halle

SV Union Halle-Neustadt II (JT) - HC Rödertal II (JT) 26:30 (10:14)
Nach dem Sieg gegen Hoyerswerda am letzten Wochenende nahm das Juniorteam des HC Rödertal auch die schwere Auswärtshürde bei der zweiten Vertretung des SV Union Halle-Neustadt und gewann mit 30:26 (14:10). Mit dem Erfolg verbessert sich das Team von Trainer Frank Hein auf Platz zehn und hat nur noch einen Punkt Rückstand auf das anvisierte Saisonziel mit Platz acht.

Gegenüber der Vorwoche fehlten Lara Steglich, Theresa Quaas und Emily Damm verletzungs- bzw. krankheitsbedingt. Dafür waren Julia Mauksch und Claudia Neumann wieder an Bord, ebenso Sandra Szary, die nach siebenmonatiger Verletzungspause erstmals wieder auf dem Parkett stand. Zusätzliche Unterstützung kam mit Brigita Ivanauskaitė und Michelle Urbicht aus dem Bundesligateam. Trainer Hein konnte einmal mehr aus dem Vollen schöpfen. Allerdings merkte man den Mädels ganz schnell an, dass sie in dieser Formation noch nie zusammengespielt hatten und so war der Start mehr als holprig. Ganz im Gegenteil die Gastgeberinnen aus Halle, die sofort die Initiative übernahmen und bereits nach fünf Minuten mit 3:0 in Front lagen und den Vorsprung bis zur 15. Minute auf 7:3 ausbauten. Da lief im Bienenpiel

Vereine und Verbände

nicht viel zusammen. Die Chancenverwertung war katastrophal und die Tore entsprangen meistens aus Einzelaktionen. Auch vom Strafwurfpunkt versagten den Mädels gleich reihenweise die Nerven, bei fünf Versuchen waren sie nur einmal erfolgreich und das wird normalerweise bestraft.

Ab Mitte der ersten Halbzeit kamen die Juniorbienen etwas besser ins Spiel und das sollte sich sofort zählbar auswirken. Einige gelungene Aktionen sorgten für Selbstvertrauen und nach 20 Minuten war der Anschluss hergestellt.



Foto Christian Skomudek

Jetzt schwächelten die Hallenserinnen und das nutzen die Bienen sehr konsequent und gingen nun ihrerseits in Führung. Innerhalb von nur zehn Minuten kippte das Spiel und die Gäste führten zur Halbzeit mit 14:10 und das nicht einmal unverdient. Wer nun dachte, dass jetzt Sicherheit in das Spiel der Bienen einzieht, sah sich erneut getäuscht. Auch in Hälfte zwei dominierten Einzelaktionen. Mannschaftliche Geschlossenheit und Kombinationen aus dem Spiel hatten Seltenheitswert und so kämpfte sich Halle immer wieder heran. Die Gäste konnten sich nicht spielentscheidend absetzen. Immer wieder war es die Hallenserin Justin Schmitz, sie war mit 15 Treffern die beste Werferin des Spiels, die ihre Mannschaft im Spiel hielt. Die Defensive der Rödertalerinnen fand gegen sie einfach keine Mittel. So war Halle mehrfach dran, den Anschlussstreffer zu erzielen, doch noch konnten das Ivanauskaitė und Co. verhindern. Fünf Minuten vor Spielende war es dann geschehen, beim 25:25 war Halle dran. Nun reagierte Hein und ordnete Pressdeckung gegen Halles Torschützin vom Dienst, Schmitz, an. Diese Maßnahme sollte die Spielentscheidung bringen. Mit fünf Toren in Folge ohne Gegentreffer entschieden die Gäste das Spiel, da war der letzte Treffer für Halle nur noch Kosmetik. Zwei ganz wichtige Punkte waren gesichert. Trotz des Erfolges wollte bei den Bienen keine große Begeisterung aufkommen, so wechselhaft waren das Spiel und auch die Leistung. Insgesamt 28 Fehlwürfe sprechen Bände.

Auch Hein hatte unmittelbar nach dem Spiel noch keine Worte: „Das Wichtigste sind der Sieg und die zwei Punkte. Zum Spiel gibt es wenig zu sagen. Es gibt solche Tage. Vielleicht hätte ich Schmitz schon viel eher in Pressdeckung und damit aus dem Spiel nehmen sollen, denn sie war mit ihren Toren heute die Seele des Hallenser Spieles. Hinterher ist man immer schlauer.“

Nun geht es Schlag auf Schlag. Bereits in einer Woche ist mit dem HSV Magdeburg der nächste unmittelbare Konkurrent zu Gast im Rödertal. Die Bördestädterinnen rangieren nur mit einem Punkt Vorsprung vor den Bienen.

HCR mit: Janine Haasler, Brigita Ivanauskaitė (9/1), Michelle Urbicht (6), Tammy Kreibich (5), Julia Mauksch (4), Sandra Szary (2), Nadja Irmisch (1), Romy Schiemann (1), Lilli Roloff (1), Claudia Neumann (1), Lisa Loehnig, Veronika Pathova,

7-m: 5/5:5/1, Zeitstrafen: 4 x 2 Min. / 3 x 2 Min. Disqu.: 0 / 0

Spielverlauf: 3:0 (5.), 4:2 (10.), 7:3 (15.), 9:13 (25.), 10:14 (Hz.), 13:16 (35.), 18:22 (45.), 22:24 (50.), 25:25 (55.), 26:30

Spielbericht: Andreas Zschiedrich, Foto: Christian Skomudek

Vereine und Verbände

Vorschau

Samstag, 10.03.2018

17:30 F1 1. Bundesliga BV Borussia Dortmund

Sonntag, 11.03.2018

13:30 F3 Verbandsliga SV Rotation Weißenborn

16:00 F2 Mitteldeutsche Oberliga HSV Magdeburg

www.roedertalbienen.de



Angebote der Familienbildungsstätte Großröhrsdorf - Kirchgemeindehaus, Kirchstr. 10

Mittwoch, 14.03. 9.30 - 11.00 Eltern- Kind- Kreis (ab 15 Monate)

Donnerstag, 15.03. 9.30 - 10.30 Krabbelgruppe (6-15 Monate)

Bewegtes Lesen - 21. März 2018 – 16.30 Uhr im Wesenitzsportpark Bischofswerda

Wir laden Familien mit ihren Kindern von 2 – 6 Jahren zu einem gemeinsamen Spaziergang durch den Märchenwald ein. Beim Angebot des Bewegten Lesens erwarten Kinder und Eltern verschiedene märchenhafte Stationen, an denen Groß und Klein Geschichten hören, sich bewegen und tanzen können. Eine Anmeldung ist nicht notwendig und die Teilnehmergebühr beträgt 2 € pro Familie.

Komm mit auf`s Märchenschloss

Zu diesem Thema findet vom 14. bis 17. Mai 2018 im Bischof-Benno-Haus in Schmochtitz die Mutter-Kind-Bildungszeit der Familienbildungsstätte Bischofswerda statt. Wir laden Mütter mit ihren kleinen Kindern (bis 6 Jahre) ganz herzlich ein, sich mit uns in die Welt der Märchen zu begeben. Kommen Sie mit in das Reich der Phantasie und lassen Sie sich verzaubern, denn große und kleine Menschen brauchen Geschichten.

Das abwechslungsreiche Programm bietet die Möglichkeit einer intensiven Zeit mit Ihren Kindern sowie sehr viel Interessantes und Wissenswertes um das Thema Märchen zu erfahren und auch auszuprobieren. Nähere Informationen finden Sie unter www.fbs-biw.de oder telefonisch 03594 705290.

Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V.

Auch 2018 werden Ideen und Wünsche von Jugendlichen mit der Unterstützung vom Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V. im Rahmen der Jugendarbeit in Großröhrsdorf umgesetzt. Besonders bei kreativen und sportlichen Themen sind die jungen Großröhrsdorfer nicht nur Teilnehmer, sondern engagieren sich bei der Planung, der Suche von Unterstützung und der Durchführung ihrer Vorhaben.

So konnte für den 10.03.2018 ein Graffiti Workshop organisiert werden, zu dem alle interessierten Jugendlichen gern eingeladen sind. Dazu kommt die Graffiti-Künstlerin Sarah Reinke nach Großröhrsdorf und bietet Einblicke in die Kunst aus der Dose! Unter professioneller Anleitung können die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ihre eigenen Skizzen und Entwürfe erstellen und sich mit den Spraydosen ausprobieren. Bei einem einzelnen Treffen soll es jedoch nicht bleiben – wer nach dem Ausprobieren Lust hat, kann zu weiteren Terminen an der Gestaltung einer durch die Stadt zur Verfügung gestellten Wand mitwirken.

Auch die Skater und BMX-Fahrer möchten im Frühjahr wieder aktiv werden und auf der Skaterbahn ein neues Übungselement bauen. Die alte Skatopyramide musste im Herbst abgebaut werden, da eine Reparatur sich nicht gelohnt hätte. 9 junge Menschen haben gemeinsam mit Pierre Beyer vom 248 Wheels e.V. aus Dresden kräftig mit angepackt, die Pyramide auseinander gebaut und gleichzeitig in einer Ideenrunde erste Pläne für ein neues Skateelement geschmiedet.

Eine andere Gruppe Jugendlicher beschäftigt sich mit der Trendsportart Parkour. Das ist eine Bewegungskunst, bei welcher Hindernisse und Wegstrecken möglichst direkt und effizient überwunden werden. Dazu kommen fließende, akrobatische Elemente des Freerunning. 14-tägig am Donnerstag trainiert die Gruppe in der Jahnturnhalle. Dazu sind Interessierte jederzeit gern eingeladen, zum Probetraining vorbei zu kommen. Im vergangenen Jahr haben die Jungen und Mädchen sogar die Jury des Jugendbeteiligungsprojektes „Macht euren Projekten Beine“ überzeugt und erhielten 1047 € für ihr Ziel, ein Trainingselement für Parkour in Großröhrsdorf zu bauen. Ein Plan, wie dieses aussehen soll, wurde bereits mit

Vereine und Verbände

Unterstützung eines Sportvereins aus Freiberg erarbeitet. Auch weitere finanzielle Unterstützung konnte bereits ermöglicht werden. Derzeit arbeiten die Jugendlichen gemeinsam mit der Stadtverwaltung an der Konkretisierung des Konzepts und suchen Unterstützer für das Bauvorhaben.

Jugendliche, die selbst Aktion umsetzen und Ideen einbringen möchten oder Unterstützung bei einem Problem suchen, haben seit dem Jahresbeginn die Möglichkeit, immer mittwochs von 15-17 Uhr in den „Kids Point“ zu Sarah Schube und Anne Weber zu kommen. Der „Kids Point“ befindet sich im oberen Geschoss der Jahnturnhalle auf der Bandweberstraße (Bischofswerdaer Straße). Der Raum wurde von der Stadt für die Kids und Jugendlichen zur Verfügung gestellt. In intensiven Arbeitseinsätzen haben Jugendliche den Raum renoviert und eingerichtet. Neben dem Kontaktangebot kann der Raum am Mittwoch gern als Treffpunkt genutzt werden. Ein gemütliches Sofa lädt zum Entspannen und Quatschen ein. Dazu gibt es Spiele und die Möglichkeit, sich in der Turnhalle sportlich zu betätigen. Bei Fragen und Interesse an den Projekten der Jugendlichen und den Angeboten der Jugendarbeit können Sie sich gern an Sarah Schube vom Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V. unter der Telefonnummer 01732512967 oder per E-Mail an Sarah.Schube@kijunetzwerk.de wenden.

Kurzentschlossene aufgepasst!

GRAFFITI für Jugendliche WORKSHOP

Graffiti Künstlerin Sarah Reinke zeigt euch Einblicke in die Kunst aus der Dose! Unter professioneller Anleitung könnt ihr eigene Skizzen und Entwürfe erstellen und Euch mit den Spraydosen ausprobieren. Wer Lust hat kann im Anschluss weitere Treffen besuchen, bei denen gemeinsam eine von der Stadt zur Verfügung gestellte Wand gestaltet werden kann.

WANN: 10.03.2018 11 - 16/17 Uhr

WO: KIDS POINT
Jahnturnhalle Großröhrsdorf - Bischofswerdaer Str.



Fragen / Anmeldung:
Sarah.Schube@kijunetzwerk.de
Tel./Whats App: 01732512967

Interessenten können sich auch kurzfristig noch anmelden!

Gäbler Dienstleistungen

Haus- und Grundstückspflege **Reinigung** Winterdienst

- Rasen-, Garten-, Grabpflege - Hausmeisterdienste
- Reinigungsservice für private Haushalte/Senioren/Gewerbe
- Fenster putzen und Reinigung Ihrer waschbaren Vorhänge, Gardinen, Rollos, Raffanlagen ... u.v.m.



www.gaeblerdienstleistungen.de

Ulrich Gäbler - Freiheitsstraße 12

01900 Großröhrsdorf

035952/28818



Sie wollen arbeiten? Wir hätten Sie gern im Team!

Wir suchen Zeitungszusteller/innen mit folgenden Möglichkeiten:

- ▶ Nacharbeit, eventuell auch Tageseinsatz
- ▶ als Nebenverdienst, aber auch Vollzeit möglich
- ▶ pünktliche Bezahlung, seriöse Tätigkeit für große Verlagsgruppe
- ▶ Eigenverantwortliches Arbeiten sowie ein sicherer Arbeitsplatz in Ihrer Nähe

Kontakt über Radeberg@mv-kamenz.de oder telefonisch unter 03528 – 418550! Wir freuen uns auf Sie!

Nein, wir schließen nicht!

Sehr geehrte Kunden, entgegen anders lautenden „Informationen“ möchten wir Ihnen versichern, dass wir unseren Werkstattbetrieb selbstverständlich wie bisher aufrecht erhalten.

Wir sind auch in Zukunft sehr gern für Sie da!

Kfz-Service Michael Wagner

Radplan 6, 01900 Großröhrsdorf

**täglich TÜV + AU Klimaservice
Fahrzeuginspektion Unfallinstandsetzung
Reifenservice**



Tel. 0172/35 35 278 oder 03 59 52/4 65 63

mini Lernkreis Nachhilfe

seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training

Unterricht in Mini-Gruppen (2-4 TN) in Großröhrsdorf oder einzeln beim Schüler zu Hause, Konzentrationsförderung, Prüfungsvorbereitung, Crashkurse...

>> Informationen & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

BILD & TON

Servicepartner

- > Verkauf und Installation von TV-, Video- und HiFi-Geräten
- > Errichtung von Sat- und Gemeinschaftsanlagen
- > Verleihservice
- > Fernseh-Reparaturdienst
- > Zugang zum WWW
- > Netzwerke

Bergstraße 3 - 01900 Großröhrsdorf - E-Mail: buo@sp-seidel.de
Telefon (03 59 52) 4 88 47 - Telefax (03 59 52) 4 22 05 - Mobil (01 72) 7 03 60 38

**Steuern? Wir machen das.****VLH.**

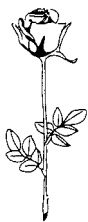
Gabriele Gernke
Beratungsstellenleiterin
Am Steinbruch 34, 01900 Großröhrsdorf
☎ 035952 429090



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

WEINET NICHT, IHR MEINE LIEBEN,
SCHWER IST ES FÜR EUCH UND MICH,
ICH WÄRE SO GERNE NOCH GEBLIEBEN,
DOCH MEINE KRÄFTE REICHTEN NICHT.

**Edeltraud Großmann**

geb. Jeremias

geb. 05.01.1941 gest. 01.03.2018

In Liebe und Dankbarkeit
Ehemann Peter
Tochter Annett mit Thomas

Die Urnenbeisetzung findet im Familienkreis statt.
Kleinröhrsdorf, im März 2018

Wohnungsbaugenossenschaft Großröhrsdorf eG

Telefon 03 59 52/2 80 95 - E-Mail: wohnbau-grossroehrsdorf@freenet.de

Vermieten 3-Zi.-Wohnung in Großröhrsdorf, Johann-Sebastian-Bach-Str. 50

67,76 m², 2. OG, Bad mit Dusche, Heizung, Warmwasser, neu renoviert
KM: 325,00 € + 130,00 € NK-Vorauszahlung
+ 8,25 € Kabelfernsehen
zu vermieten ab sofort

Vermieten 3-Zi.-Wohnung in Großröhrsdorf, Johann-Sebastian-Bach-Str. 50

69,71 m², EG, Bad mit Wanne, Heizung, Warmwasser, komplett neu instand gesetzt
KM: 341,60 € + 130,00 € NK-Vorauszahlung
+ 8,25 € Kabelfernsehen
zu vermieten ab Mai 2018

Danksagung

Nachdem wir Abschied genommen haben von Frau

**Hella Zimmermann**

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn für die vielen Beweise der Anteilnahme bedanken.

Unser besonderer Dank gilt dem Personal des Wohnbereichs 1 der Pro Seniore Residenz Rödertal, dem Bestattungsinstitut Uwe Schuster und dem Redner Herrn Markert.

In Liebe und Dankbarkeit
Regine mit Heinz
Heiko mit Katrin und Michelle
Thomas mit Annett

Großröhrsdorf, im Februar 2018

TopKontor Handwerk

– die Bürolösung für Elektriker - Dachdecker - Sanitär- und Heizungsinstallateure - Maler - Hausmeister ...

TopKontor Handwerk ist ein ausgereiftes Werkzeug für Ihre tägliche Büroarbeit - schnell, sicher und leistungsfähig.

- Angebote - Kalkulation - Lieferscheine - Rechnungen
- Teil- und Abschlagsrechnungen - Ausschreibungen
- Schnittstellen zum Großhändler (z.B. GAEB, OCI, SDC, ZVEH, Datnorm, UVA) bereits enthalten ...



Michael Müller & Gerd Kunze GbR Tel.: +49.35952.32229
IT-Dienstleistungen und Marketing Fax: +49.35952.32230

Rathausstraße 8
01900 Großröhrsdorf

mail: info@mukxx.de
<http://www.mukxx.de>

Zum Bismarck

Gaststätte „Zum Bismarck“
Matthias Schmidt
Maschinenstraße 24 • 01900 Großröhrsdorf

täglich ab 14 Uhr
So. u. Feiertag ab 11 Uhr
Dienstag - Ruhetag

Osterbrunch **So., 01.04.**
Mo., 02.04.

15,90 €/Person, Kinder unter 10 Jahre frei - telefonische Vorbestellung erwünscht!

03 59 52-5 84 46 03 59 52-5 84 47

Ihr Panasonic-Händler

Fernsehservice

Peter Kneisel

Verkauf/Reparatur u. Errichtung von TV-, VIDEO-, HIFI- & SAT-Anlagen

Batterien - Akkus - Hörgerätebatterien - Kabel - Kopfhörer - Ersatzfernbedienungen

Bandweberstr. 55 (ehem. Bischofsw. Str.) • Großröhrsdorf • Tel.: 03 59 52 - 3 24 82

Wochenendservice unter Telefon 03 59 52 - 3 16 69

Panitz-Reisen

Fahrservice im Rödertal & Umgebung

Krankenfahrten für alle Krankenkassen – Arzt-Reha
Chemo- und Bestrahlungsfahrten – Rollstuhltransporte
Zubringer z. Bus – Flug – Bahn – Urlaub u. v. mehr
Ausflüge – Rundfahrten – Familienfeiern bis 16 Personen

Tel.: 035952-30519 - Rathausstraße 6 - Großröhrsdorf

Computer- und Telefonservice

André Wehnert Tel.: 035952/42 92 18
Dipl.-Informatiker (TU) Fax: 035952/42 92 19
Bahnhofstraße 4 Mobil: 0160/79 25 251
01900 Großröhrsdorf wehnert_andre@yahoo.de

Ihr Rundumservice für Computer, Telefon(anlagen) und Computervernetzung sowie Zubehör

Datenrettung | Webseitengestaltung
Vermittlung von Telekom-Internet-Anschl.

Eigene Werkstatt | Vor-Ort-Service
Rufen Sie mich an, ich berate Sie!

PUSTEBLUME

Montag 9-18 Uhr
Dienstag 9-18 Uhr
Mittwoch 9-18 Uhr
Donnerstag 9-18 Uhr
Freitag 9-18 Uhr
Samstag 9-12 Uhr
Sonntag 9-11 Uhr

Pulsnitzer Str. 35 - Großröhrsdorf
Telefon: 3 11 48
pustebume-hobus@t-online.de

Dienstag, den 13. und Mittwoch, den 14. März erst ab 14⁰⁰ Uhr geöffnet!



- Dachklempner
- Gerüstbau
- Dachreparaturen
- Dachdeckerarbeiten



MH HARTMANN
Bedachungs GmbH

Eine Dachsanierung mit uns hat jede Menge Vorteile:
sorgfältige und individuelle Planung, die vieles möglich macht!
Ein eingespieltes Team und modernste Materialien,
die halten, was wir seit über 21 Jahren versprechen.

F.-A.-Rentsch-Str. 6a - 01900 Großröhrsdorf
Tel.: (03 59 52) 4 22 63 - Funk (0172) 6 44 58 65 - www.mh-bedachung.de



BHG

baucentrum
hagebaumarkt

WSV

auf alle Winterbekleidung

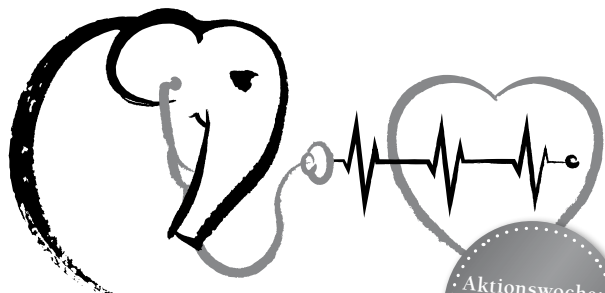
30 %

Rabatt

Pulsnitzer Straße 16 • 01900 Großröhrsdorf
Raiffeisen-Handelsgenossenschaft eG Kamenz • Friedensstraße 20 • 01917 Kamenz

*Aktion gültig vom 09.03.-16.03.2018 mit diesem Coupon.

Elefant misst Blutdruck



Aktionswoche:
12.03. bis
16.03.2018

Vom Blutdruck hat jeder schon einmal gehört.
Doch was beeinflusst die Werte? Wann sind sie zu hoch, wann zu niedrig? Wir informieren Sie über Hintergründe und Risiken.

Natürlich

ELEFANTEN APOTHEKE

Natürlich gesund & günstig

apofant e.K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf
Apotheker Thomas Lappe · Mühlstraße 1 · 01900 Großröhrsdorf
Telefon (kostenlos): 0800-2763268 · Telefax: 03 59 52-589 16
E-Mail: mail@apofant.de · Internet: www.apofant.de
f elefanten.apotheke.grossroehrsdorf

25% Rabatt-Gutschein*

Einzulösen beim Einkauf in Ihrer
Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf

*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware und mit Original-Gutschein aus Verteilung, keine Ausdrücke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein einlösbar.

Gültig bis 17.03.2018

